Amts-Blatt.

No. 45. Marienwerder, den 9ten November 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Um den Satz der Steuer-Vergütung für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Juni d. J. berichtigten Erhebungssatze der Maischsteuer in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich, durch Vereinfachung der bei der Branntweinausfuhr gegen Steuervergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Absatz von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten d. M. mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 19ten Juni 1836., und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Vom 1sten November d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zoll-Vereins-Gebiets hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Prozenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuer-Vergütung von Zehn Silberpfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was dasselbe ist) von Einem Silbergroschen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplikation der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

in Marienwerder den 10ten November 1838.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1. bestimmte Vergütung hat Jeder Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuer-Vergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zollamt bewirkt wird und darf bei der Ausfuhr über ein Neben-Zollamt I. Klasse nur in dem Falle statt finden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders befugt ist.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem nachstehenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangs-Amts enthalten muß, anzuzeigen. Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amts nichts zu erinnern, so giebt dasselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3.), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins bei dem Ausgangs-Amte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuer-Vergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts,

daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am . . (Tage) über das Hauptzoll-Amt zu . . . ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von . . . zustehe,

welches dem Versender durch das betreffende Hauptamt zugestellt wird.

§. 6.

Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realisirt. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines, demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c) wenn von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschlusse aus der Provinzial-Steuerkasse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende Septem-

der ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntnisse, so zeitig von dem Versender an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 7.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 6. der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 27sten November 1825., wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, wird auch ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonifikation die vorstehenden Bestimmungen §§. 3. — 6. mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Haupt-Amts in der Packhofsstadt die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuer-Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung statt findet.

Berlin, den 18ten Oktober 1838.

Der Finanz-Minister.

Graf v. Alvensleben.

Der unterzeichnete {Brennereiinhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königl. Steuer-Amte zu N. im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {Tage / Wochen} über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangs-Amts. (mit Buchstaben zu schreiben.)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
laufende №	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.	Menge Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

N. den ten

Unterschrift des Versenders

Gesehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N. den ten

Die Revisions-Beamten.

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N. den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten

(Siegel.) Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Unterschriften.

Das Ausspielen und Verloosen beweglicher Gegenstände, welches in neuerer Zeit zur Belästigung des Publikums überhand genommen und mannigfache Mißbräuche herbeigeführt hat, ist häufig mit einer Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften verbunden gewesen, so daß wir uns veranlaßt sehen, die darüber bestehenden Bestimmungen zur Warnung und Beachtung nachstehend in Erinnerung zu bringen:

1) Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armen-Kasse des Orts entrichten. — (§. 4. des Gesetzes vom 7ten Dezember 1816. G. S. pro 1817 S. 5.)

2) Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatze der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten März 1824 — G. S. pro 1824 S. 29.)

3) Für einzelne Fälle, insbesonders zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, sind lediglich die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ermächtigt, öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Konsense unter den im Gesetze näher vorgeschriebenen Maaßgaben zu gestatten. (— Nro. 3. a. a. O. —)

Wir fügen zugleich auf Grund der mittelst Reskripts vom 30sten m. pr. empfangenen Genehmigung der Königlichen Ministerien hinzu:

4) daß in allen Fällen, wo ein nicht zur sofortigen Verzehrung bestimmter Gegenstand in einem Gast- oder Schankhause ausgespielt werden soll, zu dieser Ausspielung, auch wenn sie an sich eine dem Obigen zufolge erlaubte sein sollte, von Seiten des Gast- oder Schankwirthes die Erlaubniß der Polizei-Behörde und zwar auf dem platten Lande beziehungsweise bei den Kreis-Landräthen und Domainen-Rent-Aemtern, in den Städten aber bei den Magisträten, vorher einzuholen ist, und daß

5) Wirthe, welche dieser Bestimmung zuwider handeln, einer Polizei-Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern unterliegen.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen jede gesetzwidrige Ausspielung beweglicher Gegenstände strenge zu verhüten, und zu diesem Ende bei allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Ausspielungen zu prüfen, ob der Unternehmer den obigen Erfordernissen entspricht, und, sofern eine Ausspielung in einem Schank- oder Gasthause Statt finden soll, die Erlaubniß gleichfalls nur zu ertheilen, wenn sie wirklich als eine Privat-Ausspielung nach der Bestimmungen unter Nro. 2. zu betrachten ist. Falls es hierbei in Kontraventions-Fällen auf eine Straffestsetzung nach Nro. 1. dieser Bekanntmachung ankommt; so ist die Untersuchung bei der kompetenten Gerichtsbehörde in Antrag zu bringen, in dem Falle unter Nro. 4. aber die angedrohete Polizeistrafe selbst festzusetzen.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8ten d. M. zum Neubau der den Einsturz drohenden Kirche und eines Schulhauses in Altschermbeck, Regierungs-Bezirks Münster zur Unterstützung der dortigen katholischen Gemeine eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1sten Januar k. J. an die vorgesetzten Herren Decane einzusenden, welche letztere die Gesammtbeträge bis zum 15ten Januar k. J. den betreffenden Kreis-Kassen überweisen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate in ihrem Geschäfts-Bezirk die Haus-Kollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Vakat-Anzeigen bis zum 15ten Januar k. J. den betreffenden Kreis-Kassen zuzustellen, letztere werden dagegen angewiesen, das Ergebniß der Kollekte bis zum 1sten Februar k. J. an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Marienwerder, den 31sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nach einer Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. beginnt mit dem 1sten November d. J. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. zu kurmärkischen ständischen Kriegsschulden-Obligationen über Zinsen vom 1sten November 1838 bis letzten Oktober 1842.

Indem wir die in unserm Verwaltungsbezirk wohnenden Besitzer solcher Papiere hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, ihre Obligationen unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, mit einem zwiefach gefertigten Verzeichnisse, worin solche nach Litera und Nummer, Betrag und Münzsorte aufzuführen, an unsere Haupt-Kasse baldigst einzuschicken und die Rücksendung der Obligationen nebst Zins-Coupons zu gewärtigen. Es ist von des Königlichen General-Postmeisters Excellenz solchen Ein- und Rücksendungen von Obligationen nebst neuen Zins-Coupons die Portofreiheit bewilligt worden, wenn sie unter der Aufschrift, beziehungsweise

„Zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

und

„mit den beigefügten neuen Zins-Coupons"

geschehen.

Marienwerder, den 31sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Den Mechanikern Gebrüder Bonardel in Berlin ist unterm 21sten Oktober 1838 ein Patent:

auf eine neue Vorrichtung zum Vorschieben der Nadeln und zur Bewegung des Parallelepipedums an der Jacquard-Mustermaschine, nach den davon deponirten Zeichnungen und Beschreibungen in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne den Gebrauch anderer schon bekannter Vorrichtungen zu diesem Zweck dadurch zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Dem

Dem Geschäftsführer George Preston zu Aachen ist unterm 20sten Oktober 1838 ein Patent:

auf einen der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannten Regulator für Dampf- und hydraulische Maschinen

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 27ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Aus einem Bericht des Herren Landraths des Rosenberger Kreises ergiebt sich, daß im Laufe der letztern Jahre sich der mit der Leitung der Spritzen der Stadt Freistadt beauftragte Schlössermeister Dargel bei vorkommenden Bränden durch Unerschrockenheit, Umsicht und einen unermüdeten Eifer ausgezeichnet, auch durch eine zweckmäßige Handhabung der Spritzen, sehr wesentliche Dienste geleistet hat und wir nehmen hieraus gern Veranlassung, dieses Benehmen des rc. Dargel hiermit öffentlich zu beloben.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums

wegen der Zeugnisse für Conducteure und Supernumerarien bei den Departements-Verwaltungs-Behörden.

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß junge Leute, nachdem sie 10 und mehrere Jahre als Schreiber oder Conducteur-Gehülfen, gearbeitet haben, sich bei den Gymnasial-Directoren zur Prüfung melden, weil sie in Dienstverhältnisse übergehen wollen, wozu von ihnen Gymnasial-Zeugnisse von Se-

cunda oder Prima gefordert werden. Bei ihrer mangelhaften wissenschaftlichen Vorbildung haben sie aber in der Regel die Prüfung nicht bestehen können.

Eltern und Vormünder werden daher gewarnt, ihre Kinder und Pflegbefohlenen, welche zu ihrem künftigen Beruf ein Gymnasial-Zeugniß von Secunda und Prima bedürfen, nicht eher aus der Schule zu nehmen, als bis sie mit dem erforderlichen Zeugniß versehen sind.

Königsberg, den 15ten October 1838.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.

Sicherheits-Polizei.

Der unten beschriebene Guts-Pächter Christian Gottlieb Ziehlke früher in Groddeck, welcher heimlich entwichen, soll wegen Betrugs zur Criminal-Untersuchung gezogen werden.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, den Ziehlke im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten an unser Gefängniß einliefern zu lassen.

Schwetz, den 30sten October 1838.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Pächter Christian Gottlieb Ziehlke früher in Groddeck circa 30 Jahre alt, — evangelischer Religion, — 5 Fuß 6 Zoll groß, — gesunde Gesichtsfarbe, — schwarze Haare, — schwarze Augen, — großen schwarzen Backenbart, — Gesichtsbildung oval, — Sprache deutsch.

Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Der am 16ten v. M. wegen mangelnder Legitimation arretirte und mittelst Reise-Route nach Braunsberg gewiesene Schneidergeselle Johann Bischoff ist nach der Mittheilung des dortigen Magistrats bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Die Wohllöblichen Behörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle nach Braunsberg zurückzuweisen.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1838.

Königl. Preuß. Domainen=Rent=Amt.

Der am 23sten d. M. aus der Zwangs-Anstalt zu Graudenz entlassene nachstehend bezeichnete Schiffs=Knecht Albrecht Gienzerowski hat am 25sten ejusd. den Einwohner Jesurski im Kämmerei=Dorfe Mocker gewaltsamer weise bestohlen.

Sämmtliche Militair= und Civil=Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Thorn, den 26sten Oktober 1838.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Warzewitz, Kreis Schwetz, Alter — 25 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt — unbestimmt (Schiffarth), Religion — katholisch, Stand, Gewerbe — Schiffsknecht, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — schwarzblond, Augen — dunkelbraun, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — dunkel, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch, Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blautuchene Jacke mit blanken Knöpfen, tuchene Weste, leinene Hosen, Halbstiefeln, Tuchmütze.

Der hier wegen mangelnder Ligitimation und unerlaubten Bettelns arretirte Schumachergesell Gottlieb Dramsch aus Sand zu adl. Wesselshöfen bei Königsberg, ist am 13ten v. M. mittelst beschränkter Reiseroute nach seiner Heimath gewiesen, bis jetzt aber dort nicht eingetroffen, und führt wahrscheinlich wieder eine vagabondirende Lebensweise; weshalb die Wohllöbl. Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht werden, auf den rc. Dramsch gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach seiner Heimath zu verweisen.

Freystadt, den 27sten October 1838.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten katholischen Pfarrstelle in Hammerstein ist der Rektor und Archidiakonus Zupke aus Rügenwalde von dem Kirchen-Patron gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten ist erschienen, die acht und zwanzigste Lieferung, groß Quart, in farbigem Umschlage geheftet, mit zwei Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins. Preis zwei Thaler, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 45.)